Elternmitwirkungsordnung
für die Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung Passau

Fassung 2015

Inhalt

Vorwort 1
Mitwirkung der Eltern 2
Gemeinsame Regeln für alle Elternvertretungen 3
Wahl des Elternbeirats 4
Elternbeirat 7
Klassenelternsprecher 10
Stufensprecher 10
Schulforum 10
Übergangs- und Schlussbestimmungen 12

Vorwort

Die Maria Ward Schulen sind geprägt von einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Elternhaus und Schule. Dieses Selbstverständnis wird getragen durch die Gedanken Mary Wards und durch das christliche Menschenbild. Mary Ward spricht davon, dass „alles sich auf Gott beziehen lassen muss". Aus diesem Grundverständnis heraus bilden die Maria Ward Schulen der Schulstiftung Passau Schülerinnen und Schüler zu Menschen, die sowohl in der Bildung des Geistes als auch in der Bildung des Herzens gleichermaßen gefördert und begleitet werden. Ziel einer solchen Bildung ist, dass junge Menschen bewusst ihren Platz in der Gesellschaft einnehmen können und diese aus christlichem Verständnis heraus mitgestalten können und wollen.

Das christliche Menschenbild, das zuerst den Menschen vor aller Leistung in den Mittelpunkt stellt, führt dazu, dass die Maria Ward Schulen sich der Begleitung von Schülern und Eltern gleichermaßen verpflichtet fühlen. Gemeinsam mit den Eltern sieht man sich der Aussage Maria Wards „Tue Gutes und tue es gut" aus tiefster Überzeugung verpflichtet. Sie ist zugleich Ansporn, sich dieser Tradition immer wieder bewusst zu werden.

In der gemeinsamen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft kommt den Eltern eine herausragende Bedeutung zu, sodass eine enge Zusammenarbeit und lebendige Gemeinschaft mit ihnen zum Selbstverständnis unserer Maria Ward Schulen gehört. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zum Wohl jedes einzelnen Kindes ermöglicht den größtmöglichen Erfolg.

Die Eltern tragen das Erziehungskonzept und die christlichen Wertvorstellungen der Schule mit und beteiligen sich an seiner Umsetzung und Weiterentwicklung. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind diesem Erziehungskonzept verpflichtet.

Ein gelingendes Miteinander erfordert Vertrauen, Wertschätzung und gegenseitige Achtung von allen Beteiligten. Nur so entsteht eine offene Gesprächskultur, ein bereicherndes Miteinander, gegenseitiges voneinander Lernen und die Grundlage, gemeinsame Lösungswege zu finden.

Umfassende Teilhabe setzt gegenseitig offene und anlassunabhängige Kommunikation und Information als Zeichen der Wertschätzung voraus.

Daher verstehen sich Elternbeirat, Schulleitung und Lehrerkollegium in der Erziehungsgestaltung als Partner, die über zahlreiche Fähigkeiten jedes Einzelnen und Möglichkeiten des Kontaktes miteinander verbunden sind.

Über die konzeptionelle Mitgestaltung des Schulprofils und die Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft hinaus arbeiten Eltern und Schule partnerschaftlich in

verschiedensten Bereichen zusammen, sei es bei der Lösung von Konflikten, bei der Bereicherung des Schullebens in besonderen Veranstaltungen oder im Umgang mit Migration oder Inklusion. Die Eltern tragen und fördern die Schulpastoral mit und unterstützen ihre konkrete Ausgestaltung.

Eltern und Schule bringen ihre jeweiligen Erfahrungen ein und achten die Erfahrungen des Anderen, um gegenseitig voneinander zu profitieren.

Das Ziel der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft besteht in einer soliden Grundlegung von Wissen, Verständnis und inneren Überzeugungen, die geprägt sind von christlichen Vorstellungen.

Bildung und Erziehung zusammen sollen den Schülerinnen und Schülern ein Heranwachsen zu lebensbejahenden, kritikfähigen und dialogbereiten christlichen Persönlichkeiten ermöglichen, deren privates und berufliches Leben gelingt und die im öffentlichen Bereich sowie in der Kirche Verantwortung übernehmen können und wollen.

Mitwirkung der Eltern

§ 1 Elternbegriff

1 Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler.

2 Erziehungsberechtigte sind die Personen, denen nach dem bürgerlichen Recht die Sorge für die Person der minderjährigen Schülerin oder des minderjährigen Schülers obliegt.

3 Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Erziehungsberechtigten gleich.

4 Die Benennungen dieser Elternmitwirkungsordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Die Elternvertretung sichert die Teilhabe der Eltern an der Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

§ 3 Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

1 Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen unter anderem Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

2 Unsere Schulen bemühen sich, den Eltern bei Bedarf konkrete Unterstützungsangebote anzubieten, um ihre Erziehungs- und Bildungskompetenz zu erhöhen.

3 Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

4 In jedem Schulhalbjahr wird mindestens ein Elternsprechtag abgehalten, an dem alle Lehrkräfte den Eltern für Gespräche zur Verfügung stehen. Im Benehmen mit dem Elternbeirat können zusätzliche Angebote verwirklicht werden.

5 Nach Beginn jedes Schuljahres beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter (im Folgenden: Schulleitung) in den ersten drei Monaten Versammlungen der Eltern aller Klassen (Klassenelternversammlungen) ein; eine weitere Versammlung wird einberufen, wenn es ein Viertel der Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse beantragt.

6 Elternsprechtage und Elternversammlungen werden außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so angesetzt, dass berufstätigen Eltern der Besuch in der Regel möglich ist.
Die Modalitäten werden im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.

7 An jeder Schule wird ein Schulforum eingerichtet. Vertreter des Elternbeirats sind Mitglieder des Schulforums.

§ 4 Einrichtungen der Elternvertretung

1 Die Vertretung der Eltern in der Schulfamilie ist der Elternbeirat. Dieser wird an allen Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung von den Eltern gewählt.

2 Schulleitung und Elternbeirat können beschließen, dass in den Jahrgangsstufen 5 – 10 Klassenelternsprecher für alle Klassen einer Jahrgangsstufe und Stufensprecher für Unter-, Mittel- und Oberstufe gewählt werden.

3 Über das nähere Verfahren der Wahl und die näheren Aufgaben von Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprechern sowie von Stufensprechern entscheidet der Elternbeirat.

Gemeinsame Regeln für alle Elternvertretungen

§ 5 Amtszeit

1 Beginn und Ende der Amtszeit:

- Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre, die der anderen Einrichtungen der Elternvertretung ein Jahr.
- Die Amtszeit des Elternbeirats beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt, die Amtszeit der anderen Einrichtungen am Folgetag der Wahl.
- Die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats endet zur selben Zeit.
- Die Amtszeit der anderen Einrichtungen endet mit dem Schuljahr.

2 Die Tätigkeit in den Einrichtungen der Elternvertretung ist ehrenamtlich.

3 Die Mitgliedschaft in einer Einrichtung der Elternvertretung endet auch mit

- dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule,
- der Niederlegung des Amtes,
- der Auflösung der Einrichtung der Elternvertretung oder
- dem Verlust der Wählbarkeit.

4 Das Amt des Klassenelternsprechers oder Stufensprechers endet auch mit dem Ausscheiden des Kindes aus der betreffenden Klasse oder Jahrgangsstufe.

5 An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

6 Die Mitgliedschaft in einer Einrichtung der Elternvertretung kann auch bei schwerwiegenden Fehlverhalten des Mitglieds durch Beschluss des Elternbeirats mit 2/3 Mehrheit beendet werden, wenn nach gemeinsamer Auffassung von Elternbeirat und Schulleitung eine weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht erwartet werden kann. Diese Entscheidung muss vom Stiftungsvorstand bestätigt werden.

§ 6 Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft

1 Eheleute können nicht gleichzeitig dem Elternbeirat der Schule angehören.

2 Entsprechendes gilt für andere Erziehungsberechtigte.

§ 7 Geschäftsgang

1 Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2 Die Sitzungen der Einrichtungen der Elternvertretung sind nicht öffentlich.

3 Die Einrichtungen der Elternvertretung können gemeinsame Sitzungen abhalten.

4 Der Elternbeirat kann die Anwesenheit der Schulleitung verlangen.
Die Einrichtungen der Elternvertretung können zu Beratungen einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

5 Andere Einrichtungen der Elternvertretung als der Elternbeirat haben keine Befugnis, sich an Stellen außerhalb der Schule oder an den Stiftungsvorstand zu wenden.

6 Die Schulleitung und der Stiftungsvorstand prüfen in eigener Verantwortung die an sie gerichteten Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen dem Elternbeirat das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis - auf Antrag schriftlich - zu begrün-

den ist. Dem Elternbeirat ist auf Antrag eine mündliche Aussprache zu den Gründen der Ablehnung sowie der Diskussion ggfs. alternativer Lösungen zu gewähren.

7 Die Mitglieder der Elternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

8 Die Einrichtungen der Elternvertretung können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Unterstützung der Elternmitarbeit

1 Für die Veranstaltungen der Einrichtungen der Elternvertretung werden Räume in der Schule kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Die Schulleitung unterstützt die Einrichtungen der Elternvertretung auch anderweitig.

Wahl des Elternbeirats

§ 9 Wahlen

1 Die Wahlen zu allen Einrichtungen der Elternvertretung werden nach Beginn des Schuljahres durchgeführt.

2 Alle Mitglieder des Elternbeirats werden gewählt.

3 Die Wahl erfolgt nach allgemeinen demokratischen Grundsätzen.

§ 10 Zusammensetzung des Elternbeirats

1 Der Elternbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern.

2 Ihre Zahl wird vom Elternbeirat im Benehmen mit dem Schulleiter oder der Schulleiterin festgelegt.

3 Die Festlegung der Zahl erfolgt einmalig und kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 geändert werden.

4 Die Festlegung der Zahl berücksichtigt den Fall, dass Stufensprecher gewählt werden und dem Elternbeirat als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

5 Auch in diesem Fall besteht der Elternbeirat aus höchstens 12 Mitgliedern.

6 Wird bei der Wahl die Mitgliederzahl von 5 nicht erreicht, ist die Wahl bis spätestens 20. Dezember des laufenden Schuljahres zu wiederholen.

7 Der Elternbeirat kann weitere wählbare Eltern mit beratender Funktion hinzuziehen; ihre Zahl darf nicht mehr als ein Drittel der für den Elternbeirat gewählten Mitglieder betragen.

§ 11 Wahlberechtigung

1 Wahlberechtigt sind alle Eltern, die mindestens ein Kind an der Schule haben; die Wahlberechtigung bleibt während einer Beurlaubung des Kindes bestehen.

2 Eltern haben zusammen für jedes ihrer die Schule besuchende Kinder jeweils 1 Stimme.

§ 12 Wählbarkeit

1 Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Lehrkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung, die an der Schule tätig sind an der die Wahl erfolgt und mit Ausnahme der gewählten Stufensprecher.

2 Wählbar sind auch nicht anwesende Personen, die durch schriftliche Erklärung mit einer Wahl einverstanden sind.

§ 13 Wahlausschuss

1 Der Elternbeirat wählt in der letzten Sitzung seiner Amtsperiode einen Wahlausschuss.

2 Dazu wählt er aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder der bisherigen, ausscheidenden Mitglieder des Elternbeirats einen Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder sowie für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder je einen Stellvertreter.

3 Der Vorsitzende des Wahlausschusses ist der Wahlleiter, ein Mitglied des Wahlausschusses der Schriftführer.

4 Bewerber für die Wahl zum Elternbeirat können dem Wahlausschuss nicht angehören.

5 Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 14 Wahltermin

1 Der Vorsitzende des scheidenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Wahlleiter Zeit und Ort der Wahlversammlung fest.

2 Die Wahl erfolgt bis spätestens 31. Oktober des Schuljahres, in dem ein Elternbeirat gewählt wird.

3 Wenn an der Schule Stufensprecher gewählt werden, tritt die Wahlversammlung nach den Wahlen zu den Stufensprechern zusammen.

4 Die Schulleitung und der Elternbeiratsvorsitzende laden die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein und fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

5 Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

6 Der Nachweis der Wahlberechtigung kann auch durch Vorlage des Personalausweises geführt werden.

7 Der Nachweis ist entbehrlich, wenn die Identität bekannt ist oder durch bei der Wahlversammlung anwesende Personen bestätigt wird.

§ 15 Wahlvorschläge

1 Alle Wahlberechtigten können Wahlvorschläge abgeben.

2 Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen.

3 Die Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

4 Der Wahlausschuss erstellt eine alphabetisch geordnete Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung ergänzt werden kann.

5 Auf eine hinreichende Zahl an Wahlvorschlägen ist zu achten.

6 Wird diese Zahl nicht erreicht, sind die zur Wahl stehenden Personen gewählt, falls sie die Mehrheit der abstimmenden Wahlberechtigten erreichen.

§ 16 Wahlversammlung

1 Die Wahlversammlung wird vom Wahlleiter eröffnet.

2 Er informiert über den Ablauf der Wahl, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats sowie die Wahlvorschläge.

3 Außerdem nimmt er weitere Wahlvorschläge entgegen, erfragt das Einverständnis der Vorgeschlagenen und erstellt die endgültige Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge.

4 Die Bewerber stellen sich vor.

5 Nicht anwesende Bewerber werden vom Wahlleiter vorgestellt.

§ 17 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit

1 Die Wahl ist nicht öffentlich.

2 Zur Wahl haben nur die Wahlberechtigten, die Schulleitung sowie Vertreter des Stiftungsvorstands Zutritt.

§ 18 Wahlgang

1 Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim.

2 Sie erfolgt für die ganze Schule einheitlich und zur selben Zeit, insbesondere nicht getrennt nach Jahrgangsstufen.

3 Wählen können nur die bei der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten.

4 Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang gewählt.

5 Mit dem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

6 Häufeln ist nicht möglich.

§ 19 Ungültigkeit der Stimmzettel

1 Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze oder Namen von nicht wählbaren Personen enthalten oder dieselbe Person mehrfach aufführen oder die Zahl der zu wählenden Elternbeiräte überschreiten, sind ungültig.

2 Die Ungültigkeit eines Stimmzettels wird vom Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

1 Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter nach Auszählung aller Stimmzettel am Ende der Wahlversammlung bekannt gegeben.

2 Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind als Mitglieder des Elternbeirats gewählt.

3 Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

4 Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzmitglieder.

5 Der Wahlleiter erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Auszählung.

6 Die Niederschrift wird zu den Schulakten genommen und mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

§ 21 Sicherung der Wahlunterlagen

1 Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

2 Die Stimmzettel können sechs Monate nach der Wahl vernichtet werden.

§ 22 Wahlprüfung

1 Jeder Wahlberechtigte kann binnen 10 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen beim Vorsitzenden des Wahlausschusses anfechten.

2 Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.

3 Der Wahlausschuss prüft die eingereichte Beschwerde.

4 Wenn ihr nicht binnen 10 Tagen abgeholfen wird, legt der Wahlausschuss die Beschwerde dem Stiftungsvorstand vor.

5 Der Stiftungsvorstand entscheidet über die Wahlanfechtung binnen Monatsfrist ab Zugang der Anfechtung bei ihm.

6 Sofern das Wahlergebnis unter Verletzung wesentlicher Wahlbestimmungen zustande gekommen ist, ist die Wahl für ungültig zu erklären.

7 Wenn eine nicht wählbare Person gewählt worden ist, hat der Wahlausschuss die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

8 Wenn das vom Wahlleiter festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für einzelne Personen festgestellten Stimmenzahlen im Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.

9 Sofern die Wahl für ungültig erklärt wird, sind innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der Ungültigkeit Neuwahlen anzusetzen.

10 Der neu gewählte Elternbeirat führt die Geschäfte bis zum Abschluss des Anfechtungsverfahrens fort. Seine Beschlussfähigkeit bleibt bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

§ 23 Kosten

Die Schule trägt die Kosten der Wahl.

Elternbeirat

§ 24 Formen der Mitwirkung

1 Anhörungs- und Fragerecht

  1 Dem Elternbeirat steht in allen Angelegenheiten, mit denen er sich zuständigkeitshalber befasst, gegenüber der Schulleitung ein umfassendes Anhörungs- und Fragerecht zu.

  2 Geheimhaltungsvorschriften bleiben davon unberührt.

  3 Soweit der Elternbeirat eine schriftliche Beantwortung verlangt, soll die Schulleitung dem entsprechen.

2 Geschäftsgang bei Einvernehmen

  1 Einvernehmen bedeutet vorherige Zustimmung der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung.

  2 Wird kein Einvernehmen hergestellt, kann die Angelegenheit dem Schulforum vorgelegt werden, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten kann.

  3 Wird der Vermittlungsvorschlag abgelehnt, kann die Schulleitung die Entscheidung des Stiftungsvorstands herbeiführen, der endgültig entscheidet.

3 Im Falle des Benehmens genügt es, dass der zuständigen Einrichtung der Elternvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme muss in die Überlegungen einbezogen werden.

4 Die Zusammenarbeit von Elternbeirat und anderen Einrichtung der Elternmitwirkung sowie Schule und Stiftungsvorstand soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein.

§ 25 Aufgaben des Elternbeirats

1 Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern gegenüber der Schulleitung, dem Stiftungsvorstand und im Benehmen mit diesen gegenüber der Öffentlichkeit.

2 Er hat die Aufgabe, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten.

3 Er wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind.

4 Aufgabe des Elternbeirats ist es vornehmlich,

  1 an der Entwicklung und Ausgestaltung eines schulspezifischen Konzepts zur Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mitzuarbeiten,

  2 das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,

  3 das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren und zu fördern,

  4 die Schule bei der Entwicklung und Ausgestaltung ihres katholischen Profils zu unterstützen,

  5 den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,

6 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern, die an den Elternbeirat herangetragen werden, zu beraten und bei positiver Beurteilung der Schulleitung zur Realisierung vorzutragen,

7 die aktive Mitarbeit der Eltern an der Mitgestaltung des Schullebens zu fördern,

8 durch aus den Mitgliedern des Elternbeirats gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen,

9 im Bedarfsfall als Vermittler bei Gesprächen mitzuwirken,

10 sich an Verfahren über die Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen und bei der Antragsstellung des Status einer MODUS-Schule oder der grundsätzlichen Änderung der pädagogischen Ausrichtung der Schule und der damit verbundenen Organisation zu beteiligen und das Einvernehmen bei einer Änderung herzustellen,

11 bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,

12 im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, auf Antrag der betroffenen Eltern unverzüglich eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist bei der Entscheidung zu würdigen. Hat sich der Elternbeirat mit einer Mehrheit von 2/3 gegen eine Entlassung ausgesprochen, ist eine Entlassung nur im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand möglich.

13 Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Unterrichtsqualität zu beraten,

14 gemeinsame Anliegen von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften durch Arbeitskreise und andere Formen des Zusammenwirkens zu fördern,

15 neu gewählte Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,

16 sich mit den Einrichtungen der Schülermitverantwortung über deren Anliegen und Belange auszutauschen,

17 Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich vornehmlich beziehen auf:

- grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs (z.B. Blockstundenmodell, Nachmittagsbetreuung),
- die besondere pädagogische Profilierung der Schule und das religiöse Schulleben,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
- die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
- die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
- Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
- die Verpflegung der Schülerinnen und Schüler,

18 Evaluierungen der Schule zu unterstützen.

5 Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

§ 26 Mitgliedschaft des Elternbeirats in überregionalen Elternvertretungen

1 Der Elternbeirat kann Mitglied in überregionalen Elternvertretungen werden.

2 Die Mitgliedschaft in der EVO (Elternvereinigung an den Gymnasien und Realschulen der Orden und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern) soll von der Schulleitung und dem Stiftungsvorstand gefördert werden.

3 In diesem Falle soll die Schule den Elternbeirat, soweit die Mitgliedsbeiträge von den Eltern aufzubringen sind, bei der Einziehung unterstützen.

4 Der Elternbeirat kann auch die Arbeit der Katholischen Elternschaft Deutschlands (KED) unterstützen.

§ 27 Unterrichtung; Prüfung von Vorschlägen und Anregungen

1 Unterrichtung des Elternbeirats

1 Die Schulleitung unterrichtet den Elternbeirat so früh wie möglich über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für die Schule.

2 Sie erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte.

3 Die Schulleitung soll einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat auf dessen Wunsch hin zu informieren.

2 Die Schulleitung und der Stiftungsvorstand prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener Frist und teilen ihm das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

§ 28 Notwendiges Einvernehmen/Benehmen; Anhörungs- und Fragerecht

1 Die Schulleitung hat in folgenden Fällen das Einvernehmen mit dem Elternbeirat herzustellen:

1 Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Eltern betreffen.

2 Festlegung von allgemein für unterrichtsfrei erklärten Tagen und Nachholung des Unterrichts.

3 Einführung neuer oder Änderung bestehender Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung oder sonstigen Nutzung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern, soweit nicht durch Rechtsvorschrift zwingend geregelt.

4 Durchführung von Orientierungstagen, Schullandheimaufenthalten, Schulskikursen, Studienfahrten, Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches sowie eines „Tags der offenen Tür".

5 Grundsätze zur Durchführung von Veranstaltungen der ganzen Schule, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit.

6 Einführung von MODUS21-Massnahmen gem. Festlegung in GSO/RSO.

2 Das Benehmen ist in folgenden Fällen herzustellen:

1 Erlass und Änderung der Hausordnung und verwandter Regelungen.

2 Einführung neuer Lernmittel oder Änderung des Einsatzes bisher verwendeter Lernmittel.

3 Ausstattung der Schülerbibliothek einschließlich der technischen Ausstattung.

4 Einführung von Schulversuchen.

3 In allen anderen Fällen, in denen Rechte der Eltern allgemein, einzelner Eltern oder einer Einrichtung der Elternvertretung berührt sein können, steht dem Elternbeirat ein Anhörungs- und Fragerecht zu.

§ 29 Evaluierungen

1 Der Elternbeirat soll über Evaluierungen der Schule, vor allem über das Verfahren, rechtzeitig unterrichtet werden.

2 Das Ergebnis der Evaluierungen soll dem Elternbeirat transparent dargestellt werden.

3 Schulleitung und Elternbeirat tauschen sich regelmäßig über Verfahren und Umfang von Evaluierungen aus.

§ 30 Inklusion

1 Der Elternbeirat soll die Schulleitung bei der Einführung inklusiver Maßnahmen und ihrer Durchführung unterstützen.

2 Schulleitung und Elternbeirat tauschen sich regelmäßig über ihren Fortgang aus.

Klassenelternsprecher

§ 31 Wahl

Die Eltern einer Klasse können aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter wählen.

§ 32 Aufgaben der Klassenelternsprecher

1 Der Klassenelternsprecher vertritt die Eltern seiner Klasse gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung in allen ausschließlich die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

2 Er stimmt sich dabei mit seinem Vertreter ab.

3 Der Klassenelternsprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:

   1 Anlassunabhängig den Kontakt zur Klassenleitung zu halten und Maßnahmen der Erziehungs- und Lernunterstützung zu fördern.

   2 Bei Problemen in der Klasse, auch nur einzelner Schülerinnen und Schüler bzw. einzelner Lehrkräfte der Klasse, die Sachverhalte aufzuklären, die Beteiligten anzuhören und zu vermitteln.

   3 Klassenelternversammlungen (Elternabende) gemeinsam mit der Klassenleitung vorzubereiten und durchzuführen.

   4 Den Elternbeirat über Sachverhalte von klassenübergreifender Bedeutung zu informieren.

   5 Den Elternbeirat zur Vermittlung anzurufen, soweit eigene Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind.

   6 Den Elternbeirat zu unterstützen.

4 Wenn in einer Klasse ein Klassenelternsprecher gewählt ist, kann er im Einvernehmen mit der Klassenleitung die Klassenelternversammlung einberufen und führt in ihr den Vorsitz. In Klassen ohne Klassenelternsprecher beruft die Schulleitung die Klassenelternversammlung ein und kann sich im Vorsitz von der Klassenleitung vertreten lassen.

5 Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse.

6 Die Klassenelternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

7 Auf Antrag eines Viertels der Eltern muss eine Klassenelternversammlung einberufen werden.

Stufensprecher

§ 33 Wahl

Die Klassenelternsprecher jeder Stufe können aus ihrer Mitte zu Beginn des Schuljahres einen Stufensprecher für Unter-, Mittel- und Oberstufe wählen.

§ 34 Aufgaben der Stufensprecher

1 Der Stufensprecher vertritt die Klassenelternsprecher der entsprechenden Jahrgangsstufen gegenüber den Lehrkräften und der Schulleitung in allen ausschließlich die Stufe betreffenden Angelegenheiten.

2 Der Stufensprecher agiert als Bindeglied zwischen Elternbeirat und Klassenelternsprechern; er beruft je Halbjahr eine Versammlung der Klassenelternsprecher seiner Stufe ein.

3 Besitzt der Elternbeirat eine Geschäftsordnung/Satzung, kann er die Aufnahme der Stufensprecher als Mitglieder des Elternbeirats in der Geschäftsordnung/Satzung dauerhaft festschreiben. Änderungen sind nur durch Änderung der Geschäftsordnung/Satzung möglich.

Schulforum

§ 35 Zusammensetzung

1 Das Schulforum besteht aus je drei Eltern, Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften, der Schulleitung sowie einem Vertreter des Stiftungsvorstands. Dieser kann sich durch die Schulleitung vertreten lassen.

2 Bei Verhinderung eines Mitglieds zu einer Sitzung kann von der jeweiligen Vertretung ein weiteres Mitglied als Vertreter für diese Sitzung benannt werden.

3 Die Lehrkräfte werden von der Lehrerkonferenz gewählt. Diese bestimmt die Amtsdauer der Lehrkräfte.

4 Die Schülerinnen und Schüler werden durch den Schülerausschuss vertreten.

§ 36 Aufgaben

1 Das Schulforum berät alle Fragen, vor allem pädagogischer und erzieherischer Art, die Schülerinnen und Schüler, Eltern, die Schulleitung und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, gibt Empfehlungen ab und nimmt Anregungen auf.

2 Das Schulforum berät auch Möglichkeiten gemeinsamer Schulveranstaltungen von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften und führt sie durch.

3 Es berät auch über Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Lehrkräften und Eltern.

4 Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

5 Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

   1 Die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf.

   2 Die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule.

   3 Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung).

   4 Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung.

   5 Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.

   6 Mitwirkung bei der Erarbeitung von Entwicklungszielen in einem Schulentwicklungsprogramm.

   7 Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

6 Dem Schulforum wird insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme gegeben

   1 zu Grundsätzen der Schulpastoral und Schulsozialarbeit,

   2 zu wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Eltern oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,

   3 zu Schulfahrten,

   4 zu Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in der Schule,

   5 zu Baumaßnahmen.

7 Das Schulforum vermittelt ferner auf Antrag eines Betroffenen bei Konflikten zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrkräften.

8 Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

9 Das Schulforum kann in Fällen, in denen ein erforderliches Einvernehmen zwischen Elternbeirat und Schulleitung nicht hergestellt werden konnte und ihm die Angelegenheit vorgelegt wird, einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

§ 37 Geschäftsgang

1 Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleitung.

2 Das Schulforum wird von der Schulleitung mindestens einmal in jedem Schuljahr, spätestens bis zum Ende des Kalenderjahres, mit einem Vorlauf von min. 2 Wochen einberufen.

3 Es ist ferner auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einzuberufen.

4 Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag einzubringen, über den zu beraten und zu entscheiden ist.

5 Das Schulforum tagt nicht öffentlich.

6 Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7 Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

8 Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte andere Personen hinzuziehen.

9 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern des Schulforums, dem Elternbeirat sowie dem Stiftungsvorstand zu übermitteln ist.

10 Die Mitglieder des Schulforums haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

11 Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

12 Wird einem Beschluss des Schulforums von der für die Entscheidung zuständigen Stelle nicht entsprochen, so ist dies gegenüber dem Schulforum auf dessen Antrag schriftlich zu begründen.

13 In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schülerinnen und Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. Unterrichtszeit darf für Sammlungstätigkeiten nicht verwendet werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Anpassung

1 Die Regelungen dieser Ordnung gelten als Mindeststandards für die Elternmitwirkung.

2 Das Recht zur Änderung im Geltungsbereich einer einzelnen Schule durch den Stiftungsvorstand bleibt unberührt.

§ 39 Salvatorische Klausel

Für Sonderfälle, die in den obigen Bestimmungen nicht berücksichtigt sind, erwirkt der Elternbeirat im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Stiftungsvorstand Lösungen, die sich am Geist dieser Ordnung orientieren.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Elternmitwirkungsordnung für die Schulen der Maria-Ward-Schulstiftung Passau tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Passau, den 20. 7. 2015

Dr. Heinz-Günter Kuhls, Stiftungsvorstand

MARIA WARD SCHULSTIFTUNG PASSAU